

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Entwurf 2021 -

Inhaltsverzeichnis

Beschreibende Darstellung

| | |
|--|-----------|
| 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume..... | 1 |
| 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes bzw. des Landkreises Hameln-Pyrmont | 1 |
| 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung | 4 |
| 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungs-struktur | 6 |
| 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur..... | 6 |
| 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte | 9 |
| 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels..... | 11 |
| 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen | 14 |
| 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen..... | 14 |
| 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz..... | 14 |
| 3.1.2 Natur und Landschaft | 15 |
| 3.1.3 Natura 2000..... | 17 |
| 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen..... | 18 |
| 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei | 18 |
| 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung..... | 20 |
| 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung | 23 |
| 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz..... | 25 |

| | |
|---|-----------|
| 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale | 29 |
| 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik..... | 29 |
| 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik..... | 29 |
| 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr..... | 29 |
| 4.1.3 Straßenverkehr | 32 |
| 4.1.4 Schifffahrt, Häfen | 32 |
| 4.1.5 Luftverkehr..... | 33 |
| 4.2 Energie..... | 33 |
| 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen | 37 |

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes bzw. des Landkreises Hameln-Pyrmont

LROP 1.1 01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. ²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

RROP 1.1 01 ¹Der Landkreis Hameln-Pyrmont strebt vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung eine nachhaltige und zukunftsfähige räumliche Entwicklung an. ²Dabei sollen auf der Grundlage der dezentralen Konzentration die wirtschaftlichen, ökologischen und städtebaulichen sowie die sozialen und kulturellen Ansprüche an den Raum in Einklang gebracht werden.

³Die vielfältigen Identifikationsmerkmale und Landschaften des Weserraumes sollen erhalten sowie die endogenen Entwicklungspotenziale genutzt und weiterentwickelt werden.

LROP 1.1 02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

RROP 1.1 02 Die Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont sollen darauf ausgerichtet sein

- die natürlichen Lebensgrundlagen und die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln,
- die lokale und regionale Identität zu fördern sowie das Image zu verbessern,
- die Siedlungsstruktur an das zentralörtliche System anzupassen,
- die gewachsenen Siedlungsstrukturen durch Konzentration zu sichern und eine bestandsorientierte Ortsentwicklung zu fördern,

- die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung eng zuzuordnen und verträglich zu vermischen,
- die Wohnqualität zu erhalten und an neue Bedarfe anzupassen,
- die Daseinsvorsorge und die Infrastrukturausstattung in der Fläche durch eine höhere Kosteneffizienz zu sichern,
- durch interkommunale Zusammenarbeit und Aufgabenteilung Standortqualitäten zu verbessern und dabei insbesondere in den dünn besiedelten peripheren Räumen die Grundversorgung aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen,
- eine ausreichende Mobilität durch ein vielseitiges, bedarfsorientiertes und attraktives Angebot im Öffentlichen Verkehr herzustellen und den Erhalt eines leistungsfähigen Straßennetzes zu gewährleisten sowie
- die Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung zu schaffen bzw. zu verbessern.

- LROP 1.1 03** ¹Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- RROP 1.1 03.1** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung sowie zur Instandhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur soll geprüft werden, inwieweit diese mit der demographischen Entwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie einer umwelt- und klimaschonenden nachhaltigen Umsetzung vereinbar sind.
- RROP 1.1 03.2** ¹Den Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die kreisangehörigen Gemeinden soll so Rechnung getragen werden, dass sie als Orte mit großer Lebensqualität erhalten bleiben.
- LROP 1.1 04** Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen, integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
 - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
 - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
 - die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.
- LROP 1.1 05** In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.
- RROP 1.1 05.1** Eine bedarfsorientierte und interkommunal abgestimmte Gewerbeflächenentwicklung soll auf zukunftsfähige Standorte konzentriert werden.

- RROP 1.1 05.2** Die im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhandenen weichen Standortfaktoren - wie hohe Lebensqualität - sollen als wichtiges Kriterium im Wettbewerb um Gewerbeansiedlungen gesichert und weiter entwickelt werden.
- RROP 1.1 05.3** ¹Der Tourismus und das Gesundheitswesen im Landkreis sollen als wesentlicher Wirtschaftsfaktor und soziokultureller Impulsgeber unter Beachtung des demographischen Wandels ausgebaut werden. ²Dazu sollen die bestehenden endogenen Tourismuspotenziale wie der Naturraum, die Kulturlandschaft sowie der Städtetourismus gesichert und weiterentwickelt werden.
- RROP 1.1 05.4** Das überregional bedeutsame Kur- und Bäderwesen in den Städten Bad Pyrmont und Bad Münden soll erhalten und weiter entwickelt werden.
- LROP 1.1 06** Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vorrangig demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.
- RROP 1.1 06.1** ¹Innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont soll eine ausgewogene räumliche und wirtschaftliche Entwicklung durch interkommunale Kooperationen angestrebt werden.
²Kreisübergreifend soll die Zusammenarbeit weiterentwickelt werden. ³Der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus} kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- RROP 1.1 06.2** ¹Im Bereich der Leader-Regionen östliches und westliches Weserbergland sowie in den daran angrenzenden Bereichen sollen abgestimmte Strategien zum Umgang mit den Folgen der demographischen Entwicklung sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet und umgesetzt werden.
- LROP 1.1 07** ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.
- ⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
 - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
 - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
 - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens

in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,

- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

- RROP 1.1. 07.1** Die regionalen und überregionalen Verkehrsanbindungen über Schiene, Wasserstraße und Straße sowie die trimodale Verknüpfung der Güterverkehrsträger sollen verbessert werden.
- RROP 1.1 07.2** ¹Im Landkreis Hameln-Pyrmont soll eine flächendeckende und zukunftsfähige Breitbandversorgung geschaffen werden. ²Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit wird vor allem die Versorgung von Gewerbegebieten mit einem leistungsfähigen Breitbandanschluss mit einer Datenübertragungsrate von mindestens 1 Gigabit/Sekunde (Gbit/s) angestrebt.
- RROP 1.1 07.3** Die Land- und Forstwirtschaft soll in ihrer Funktion als Institution zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie als Erzeuger nachwachsender Rohstoffe gefördert werden.
- LROP 1.1 09** Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- RROP 1.1 09** Die Zusammenarbeit mit der Region Hannover, den Landkreisen und den Städten im „Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ soll themenbezogen fortgesetzt und dessen Ergebnisse umgesetzt werden.
- LROP 1.1 10** ¹Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- LROP 1.1 11** Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

- LROP 1.2 01** In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- LROP 1.2 02** Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- LROP 1.2 03** Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass

- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
- die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
- die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
- in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

LROP 1.2 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

LROP 1.2 05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen (Wolfsburg), Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden.

²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden.

³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropoliten Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

RROP 1.2 05 ¹Die regionale kooperative Zusammenarbeit des Landkreises Hameln-Pyrmont als Bestandteil der Metropolregion Hannover Göttingen Braunschweig Wolfsburg e.V. mit den kommunalen Gebietskörperschaften innerhalb der Metropolregion soll intensiviert und durch geeignete Projekte gefördert werden. ²Die sich für den Landkreis dabei ergebenden Chancen sollen strategisch und projektbezogen verstärkt genutzt werden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- LROP 2.1 01** In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.
- RROP 2.1 01.1** ¹Einer Zersiedlung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.
²Ein Zusammenwachsen von Ortsteilen soll vermieden werden.
- RROP 2.1 01.2** ¹Im Rahmen der Dorferneuerung sollen die besonderen Eigenarten wie typische Bebauung und Ortsbilder sowie innerörtliches Gemeinschaftsleben bewahrt und entwickelt werden. ²Daneben soll eine nachhaltige Innenentwicklung der Dörfer als Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum gefördert werden.
³Die Umnutzung leerstehender, landwirtschaftlicher Bausubstanz zu Wohnzwecken sowie für Gewerbe und Dienstleistungen soll zur Vermeidung der Inanspruchnahmen von Freiflächen angestrebt werden.
- RROP 2.1 01.3** In den Siedlungsbereichen soll angestrebt werden, ein System vernetzter Grünzüge zu schaffen und ein großflächiges Verbundsystem in die freie Landschaft einzubinden.
- RROP 2.1 01.4** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Kulturelles Sachgut festgelegt.**
²**Diese sind**
- **das Schloss Bad Pyrmont einschl. zentraler Bereich der Kurstadt,**
 - **die Altstadt Hameln,**
 - **das Schloss Hämelschenburg,**
 - **das Schloss Schwöbber,**
 - **die Burganlage Coppenbrügge,**
 - **das Stift Fischbeck,**
 - **das Wasserschloss Bisperode,**
 - **der Bückeberg und**
 - **Burg Schaumburg und Umgebung**
- ³**Die historisch herausragende Bedeutung dieser Einzelobjekte bzw. Ensembles ist zu sichern und zu entwickeln.**
- RROP 2.1 01.5** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut festgelegt.
²Dies sind die historischen Kulturlandschaften:
- Rodungsinsel Gröninger Feld (HK 53),
 - Emmertal (HK 54, HK_HM-08)
 - Süntelhang um Zersen und Bensen (HK_HM-1),
 - Randbereiche der Ottensteiner Hochebene (HK_HM-02),
 - Kulturlandschaft zwischen Reine und Reinerbeck (HK_HM-03),
 - Süntelhang bei Bakede (HK_HM-04),

- Heckenlandschaft am Ith-Nordhang (HK_HM-05),
- Südhang des Thüster Berges (HK_HM-06),
- Lauensteiner Wiesen (HK_HM-07),
- Rodungsinsel Friedrichsburg (HK_HM-09),
- Streusiedlung um Dehmke (HK_HM-10a und 10b),
- Gelbbachniederung zwischen Hachmühlen und Woltmühle (HK_HM-11) sowie der
- Ohrbergpark und Umgebung (HK_HM-12).

³Sie sollen bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden. Alle Planungen, Vorhaben und Maßnahmen, die das Landschaftsbild und seine historischen Kulturlandschaftsbestandteile überprägen könnten, sollen unterlassen oder in angepasster, den historischen Gesamteindruck nicht störender Form umgesetzt werden.

LROP 2.1 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Netz des Personennahverkehrs eingebunden werden.

LROP 2.1 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

LROP 2.1 04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

RROP 2.1 04.1 ¹Der Flächenbedarf für Siedlungsentwicklung soll vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale oder in bereits in Bauleitplänen ausgewiesenen Siedlungsflächen gedeckt werden.

²Der Nachweis des Bedarfs an Siedlungsfläche soll in der Bauleitplanung geführt werden. ³Zur Vermeidung von Außenentwicklung und Überangeboten soll geprüft werden, ob und in wieweit in Bauleitplänen ausgewiesene Siedlungsflächen zurückgenommen werden können.

LROP 2.1 05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

RROP 2.1 05.1 **¹Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauentwicklung ist in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion und in den Ortsteilen zulässig, die über eine ausreichende Infrastruktur verfügen.**

²Dabei ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden (Wohn-)Siedlungsbereichen anzustreben.

RROP 2.1 05.2 **¹Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklung der Gewerbeflächen ist in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion und in den Ortsteilen zulässig, die auf Grund örtlicher Gegebenheiten besonders geeignet sind.**

- LROP 2.1 06** ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.
- RROP 2.1 06.1** ¹Vor Ausweisungen neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden. ²Hier soll insbesondere der Nachverdichtung und Lückenbebauung in flächensparender Bauweise der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich eingeräumt werden.
- RROP 2.1 06.2** ¹Eine städtebauliche Nachverdichtung soll durch eine gezielte Steuerung mit den Belangen der Klimaanpassung vereinbar gestaltet werden. ²Dabei sollen Synergien für eine klimaverträgliche Stadt- und Gemeindeentwicklung entfaltet werden.
- LROP 2.1 07** Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.
- RROP 2.1 07.1** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Standorte mit der Schwerpunktaufgabe **Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten** festgelegt.
²Dies sind die Ortsteile
- Klein Berkel, Tündern (Stadt Hameln),
 - Eimbeckhausen (Stadt Bad Münder),
 - Fischbeck (Stadt Hess. Oldendorf),
 - Groß Berkel (Flecken Aerzen),
 - Oldendorf (Flecken Salzhemmendorf),
 - Bisperode (Flecken Coppenbrügge)
- RROP 2.1 07.2** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Standorte mit der Schwerpunktaufgabe **Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten** festgelegt.
²Dies sind die Ortsteile
- Eimbeckhausen (Stadt Bad Münder),
 - Groß Berkel (Flecken Aerzen),
 - Marienau (Flecken Coppenbrügge) und
 - Thüste, Lauenstein (Flecken Salzhemmendorf).
- RROP 2.1 07.3** ¹Die Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sowie das Grundzentrum Bad Münder sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe **Tourismus**.
²In diesen Schwerpunktstandorten ist der regionale Tourismus zu sichern und zu entwickeln sowie vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen.
- RROP 2.1 07.4** ¹Die Grundzentren
- Aerzen,
 - Coppenbrügge,
 - Salzhemmendorf und seine Ortsteile Osterwald und Lauenstein sowie

- **Hess. Oldendorf und seine Ortsteile Fischbeck und Langenfeld sowie**
 - **die Ortsteile Hämelschenburg, Börry und Grohnde der Gemeinde Emmerthal**
- sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.**

²Die regionale Bedeutung dieser Standorte für die Nah- und Kurzzeiterholung soll durch eine entsprechende Infrastrukturausstattung unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit des Landschaftsraumes sowie der gewerblichen Entwicklungserfordernisse gesichert und gezielt weiterentwickelt werden.

- LROP 2.1 08**
- ¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städte-tourismus zu ergänzen und zu beleben.
- ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.**
- ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

- LROP 2.1 09**
- ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.
- ²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrlenkende sowie Verkehrs beschränkende Maßnahmen gesenkt werden. ³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- LROP 2.2 01**
- ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- ²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität, der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.
- ⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

- LROP 2.2 02**
- ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.
- ²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.

³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

- RROP 2.2 02.1** ¹Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten gebündelt und ihre gute Erreichbarkeit durch den öffentlichen Verkehr gesichert werden.
- RROP 2.2 02.2** ¹Die Tragfähigkeit der Einrichtungen für die Daseinsvorsorge sowie des ÖPNV soll durch räumliche und organisatorische Konzentration durch die damit verbundenen Synergieeffekte für eine wohnortnahe Versorgung gesichert und entwickelt werden.
- ²Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen möglichst in Kooperation mit benachbarten Kommunen angeboten und genutzt werden.
- ³Grundlage hierfür sind Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte.
- LROP 2.2 03** ¹**Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.**
- ³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.
- ⁴**Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.**
- ⁶**Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.** In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.
- ⁷**Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.**
- RROP 2.2 03** ¹**Die Ortsteile**
- **Bad Münder,**
 - **Hess. Oldendorf,**
 - **Emmern/ Kirchohsen/ Hagenohsen sowie**
 - **Aerzen,**
 - **Salzhemmendorf und**
 - **Coppenbrügge**
- sind als Grundzentren festgelegt.**
- ²**Dem Grundzentrum Bad Münder werden mittelzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Gesundheit und Bildung zugewiesen.**
- LROP 2.2 04** **Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.**
- RROP 2.2 04** **In der Zeichnerischen Darstellung sind die standortbezogenen Festlegungen der Mittel- und Grundzentren als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.**
- LROP 2.2 05** ¹**Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich**

auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten (...) sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

LROP 2.2 06 ¹Die Oberzentren sind in den Städten (...) Hannover und Hildesheim. ⁴Die Mittelzentren in (...) Hameln haben oberzentrale Teilfunktionen.

RROP 2.2 06 ¹Für den Landkreis Hameln-Pyrmont nehmen Hannover und Hildesheim oberzentrale Funktionen wahr.

²Das Mittelzentrum Hameln nimmt oberzentrale Teilfunktionen als Einkaufs- und Arbeitsort wahr.

LROP 2.2 07 Mittelzentren sind in den Städten (...) Bad Pyrmont (...) und Hameln.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

LROP 2.3 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

LROP 2.3 02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.

³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbstständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomeration).

LROP 2.3 03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte, von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. ⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

LROP 2.3 04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

LROP 2.3 05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

LROP 2.3 06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,
a. wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

- b. wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

- LROP 2.3 07** **¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).**
²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.
³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten erfolgen.
- RROP 2.3 07.1** ¹Zur Verbesserung der Grundlagen für kommunal bedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen kommunale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ²Die Festlegung der städtebaulich integrierten Lage im baulichen Zusammenhang soll mit einer räumlich konkreten Abgrenzung im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes und der Bauleitplanung durch die Gemeinden erfolgen.
- RROP 2.3 07.2** ¹Bei regional und ggf. überregional bedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten soll neben den benachbarten Trägern der Regionalplanung auch eine Abstimmung mit den Partnern des „Netzwerkes Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ erfolgen. ²Hier sollen die Ergebnisse des „Konsensprojektes Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover“ berücksichtigt werden.
- LROP 2.3 08** **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).**
- LROP 2.3 10** ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn
- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,
 - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,
 - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
 - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.
- ²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

LROP 3.1.1 01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.
²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

RROP 3.1.1 01 ¹Bei der Siedlungsentwicklung soll der Erhaltung und der Entwicklung günstiger klimatischer und lufthygienischer Bedingungen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. ²Für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen sollen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung klimaökologische Ausgleichsräume mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten besonders berücksichtigt werden.

³Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und die Vorbehaltsgebiete Wald sowie die Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sollen vom Landkreis Hameln-Pyrmont sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu einem kreisweiten Freiraumverbund entwickelt werden.

⁴Dabei sollen überregionale Vernetzungen angestrebt werden.

LROP 3.1.1 02 ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

RROP 3.1.1 02 ¹Durch größere Infrastruktur bisher unzerschnittene Räume sollen vor einer Zerschneidung durch Infrastruktur oder sonstige konkurrierende Nutzungen geschützt werden. ²Dies betrifft vorrangig große unzerschnittene Räume (> 50 - 100 km²) im südlichen Ith, Teile der Ottensteiner Hochebene, Teile von Süntel und Deister.

³Auch kleinere unzerschnittene Räume (> 25 - 50 km²) bzw. größere zusammenhängende Waldgebiete sollen vor dem Hintergrund der zunehmenden Fragmentierung der Landschaft möglichst entsprechend geschont werden (Osterwald, Nesselberg/ Kleiner Deister, Thüster Berg, Pyrmonter Berg, Schierholzberg-Waldau-Gebiet, Hasselburg und Mosterholz).

- LROP 3.1.1 03** ¹Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.
²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.
- RROP 3.1.1 03** Im Rahmen der Bauleitplanung sollen Freiräume geschützt werden, die auf Grund ihrer klimatischen Funktionen für die Siedlungsgebiete von Bedeutung sind.
- LROP 3.1.1 04** ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.
- RROP 3.1.1. 04.1** ¹Einer weitergehenden Bodenversiegelung soll entgegengewirkt werden. Die Innenentwicklung von Orten und Schließung von Baulücken soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben.
²Für die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe sollen brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen durch Wiedernutzung stärker eingebunden werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

- LROP 3.1.2 01** **Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**
- RROP 3.1.2 01** ¹Natur und Landschaft sollen im unbesiedelten und besiedelten Bereich so geschützt, erhalten und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dauerhaft gesichert wird.
²Kulturhistorische Landschaften sollen als Elemente des kulturellen Erbes und zur Stärkung der regionalen Identität erhalten und entwickelt werden. ³Die Verschiedenheit der Kulturlandschaft steigert die landschaftliche Attraktivität und ist als wichtiger Standortfaktor zu sichern.
⁴Die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Berücksichtigung finden.
- LROP 3.1.2 02** **¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.**
²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.

³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in A n l a g e 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

- RROP 3.1.2 02** **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes räumlich näher bestimmt als Vorranggebiete Natur und Landschaft bzw. Vorranggebiete Natura 2000 oder außerhalb dieser Gebiete als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.**
- LROP 3.1.2 03** **Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.**
- RROP 3.1.2 03** ¹Bei Beeinträchtigungen des Biotopverbunds durch Neubau oder erheblichen Ausbau linearer Infrastruktur im Landkreis sollen unter Berücksichtigung der geltenden Fach- und Rechtsnormen funktionsfähige Querungshilfen geschaffen werden.
- LROP 3.1.2 04** ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²**Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**
- RROP 3.1.2 04.1** **In der Zeichnerischen Darstellung sind auf Basis der Biotopverbundplanung des Landkreises ergänzende Kerngebiete des Biotopverbundes als Vorranggebiete Natur und Landschaft oder außerhalb dieser Gebiete als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.**
- RROP 3.1.2 04.2** **In der Zeichnerischen Darstellung sind - um den Verbund der vorgenannten Kerngebiete zu sichern und zu entwickeln - geeignete Habitatkorridore ebenfalls als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.**
- RROP 3.1.2 04.3** In den landesweit und regional bedeutsamen Kerngebieten soll eine hohe Qualität der Lebensräume erhalten oder entwickelt werden, so dass die heimischen Arten und Artengemeinschaften sowie ihre Lebensräume nachhaltig bewahrt werden können und von den Kerngebieten ausgehend Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvorgänge ermöglicht werden.
- LROP 3.1.2 05** Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.
- RROP 3.1.2 05** Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten, deren Habitatkorridoren und in Flächenpools bzw. Ökokonten umgesetzt werden.
- LROP 3.1.2 06** ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²**In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**

- RROP 3.1.2 06** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes in großräumig strukturarmen Gebieten festgelegt. ²In diesen Gebieten sollen Flächenpools und Ökokonten entwickelt und somit neben den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten und deren Habitatkorridoren naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen schwerpunktmäßig umgesetzt werden.
- LROP 3.1.2 07** Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.
- LROP 3.1.2 08** ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:
1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.
- ²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.
- RROP 3.1.2 08.1** **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.**
- ²Durch geeignete Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sollen diese Gebiete erhalten und entwickelt werden.
- RROP 3.1.2 08.2** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.
- ²Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Gebiete erhalten und entwickelt werden.

3.1.3 **Natura 2000**

- LROP 3.1.3 01** Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

- LROP 3.1.3 02 **¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die**
- in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
 - der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
 - Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

³Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

- RROP 3.1.3 02 **¹In der Zeichnerischen Darstellung werden die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.**
- ²Die im Landkreis gelegenen Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.**

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Landwirtschaft

- LROP 3.2.1 01 **¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. ²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. ⁴Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.**

- RROP 3.2.1 01.1 Die Landwirtschaft soll im Landkreis Hameln-Pyrmont als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und somit einer nachhaltigen Energiegewinnung auf Basis regenerativer Energieträger sowie als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft erhalten, gesichert und entwickelt werden.

RROP 3.2.1 01.2 In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgrund eines hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgelegt.

RROP 3.2.1 01.3 In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt.

Forstwirtschaft

LROP 3.2.1 02 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.
²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ³In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

RROP 3.2.1 02.1 ¹Bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Landkreis soll die Sicherung der vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen des Waldes sowie seine Klimaschutzfunktion und eine Entwicklung zu größerer Naturnähe angestrebt werden. ²Dabei sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion grundsätzlich gleichrangig zu werten.

³Äußere Einflüsse wie Änderungen des Grundwasserstandes, Immissionen, Klimawandel oder Bodenabbau, die die Funktionen des Waldes beeinträchtigen, sollen minimiert werden.

RROP 3.2.1 02.2 ¹Die im Landkreis vorhandenen Waldbestände sollen durch umweltverträgliche Gestaltung, Pflege und möglichst natürliche Verjüngung gesichert und zu standortgerechten, qualitativ hochwertigen und vitalen Mischwäldern entwickelt werden.

²Die Entwicklung von Naturwäldern ohne forstliche Eingriffe soll an geeigneten Waldstandorten gefördert werden.

³In allen Wäldern sollen zur Entwicklung eines wirkungsvollen Waldnaturschutzes die Möglichkeiten von vertraglichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) vorrangig genutzt werden.

RROP 3.2.1 02.3 In Waldgebieten mit starker Erholungsnutzung soll durch Lenkungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Schutzfunktionen der Wälder nicht gefährdet werden.

RROP 3.2.1 02.4 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

LROP 3.2.1 03 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

- RROP 3.2.1 03.1** ¹Große zusammenhängende Waldgebiete sollen vor Zerschneidungen sowie vor Veränderungen der Grundwasserstände geschützt werden. ²Rückbaumöglichkeiten von Waldgebiete zerschneidenden Trassen sollen geprüft und ggf. genutzt werden.
- RROP 3.2.1 03.2** ¹Die unbelasteten Waldränder sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualitäten mit einer 100 m breiten Schutz- und Pufferzone von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werde. ²Eine Unterschreitung dieses Abstandes soll mit der zuständigen Waldbehörde abgestimmt werden, wobei insbesondere die Aspekte der Gefahrenabwehr beachtet werden sollen.
- LROP 3.2.1 04** In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.
- RROP 3.2.1 04.1** Offenlandbereiche mit besonders schützenswerten ökologischen und klimatischen Funktionen sowie prägender Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. die typische Kulturlandschaft sollen von Aufforstungen ausgenommen werden; dies gilt für Waldrandlagen und besonders für Talsituationen in Waldgebieten

Fischerei

- LROP 3.2.1 05** Die Belange der Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- RROP 3.2.1 05** ¹Die erwerbsmäßige Fischereiwirtschaft und die Sportfischerei an den Gewässern des Landkreises sollen erhalten und gefördert werden. ²Dabei soll - soweit möglich - eine Nutzungsentflechtung zwischen den Belangen der Fischerei und des Naturschutzes einerseits sowie wachsender Ansprüche von Verbrauchern, Lebensmittelhandel und Ernährungsmittelindustrie eine andererseits eine umwelt- und tiergerechte Produktion in der Region angestrebt werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- LROP 3.2.2 01** ¹Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für Verkehrswege, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.
- ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.
- RROP 3.2.2 01** ¹Der Abbau von Rohstoffvorkommen soll abschnittsweise in einer räumlich zusammenhängenden Abfolge durchgeführt werden, die auf eine Optimierung der Transportwege, eine frühzeitige abschnittsweise Rekultivierung sowie die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Siedlungsgebiete ausgerichtet sein soll.

²Einer vollständigen Ausbeutung bereits im Abbau befindlicher Lagerstätten soll Vorrang vor einer Öffnung neuer Lagerstätten gegeben werden.

LROP 3.2.2 02 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der A n l a g e 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

³Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist dabei eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.

⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
- die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.

⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

⁷Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁸Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

RROP 3.2.2 02 **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind großflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.**

²Auf diese Gebiete, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, soll die Rohstoffgewinnung grundsätzlich konzentriert werden.

LROP 3.2.2 03 ¹Die in A n h a n g 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

RROP 3.2.2 03 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die kleinflächigen Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung in Hamelspringe und am Ithkamm als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.**

LROP 3.2.2 04 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nr. (...) 192, (...) 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.

³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. (...) 1217, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegungen zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

RROP 3.2.2 04 ¹In der Zeichnerischen Darstellung ist eine regionalisiert angepasste Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 192, 1195.1 und 1195.2 sowie 1217 unter Berücksichtigung der konkreten Grenzen der Natura 2000-Gebiete und der aktuellen nationalen Schutzgebietskategorien vorgenommen worden, in die diese überführt worden sind.

²Ein Abbau innerhalb dieser unmittelbar an oder teilweise in Natura 2000-Gebieten liegenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht und eine FFH-Verträglichkeit ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Schadensbegrenzungsmaßnahmen gegeben ist.

LROP 3.2.2 07 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen.

²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

RROP 3.2.2 07 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind weitere großflächige Lagerstätten zur Sicherung einer längerfristigen regionalen Bedarfsdeckung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rotstoffsicherung festgelegt.

²In der Zeichnerischen Darstellung wird für Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung überdeckend die jeweilige Folgenutzung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.

³Die Folgenutzung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (ökologische Schutzfunktion beabsichtigt) wird für alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rotstoffsicherung die nicht unter dem folgenden Satz 4 aufgeführt sind festgelegt.

⁴Die Folgenutzung als Vorbehaltsgebiet Erholung (intensiver Erholungsnutzung als Folgenutzung beabsichtigt) wird für folgende Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt:

- Nr. 15, Hameln, nördlich von Tündern (Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/03),
- Nr. 29, Emmerthal, östlich Grohnde (Lagerstätte 2. Ordnung Ki/33).

- LROP 3.2.2 08** ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden.
- ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.
- RROP 3.2.2 08** **In der Zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der erheblichen Belastung im Wesertal neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für die Rohstoffe Kies, Kiessand und kieshaltigen Sand festgelegt.**
- LROP 3.2.2 09** ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.
- RROP 3.2.2 09** **¹In der Zeichnerischen Darstellung ist für das erheblich belastete Wesertal eine Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung für Kies, Kiessand und kieshaltigen Sand festgelegt.**
- ²In dem Gebiet innerhalb der Grenze der Ausschlusswirkung ist ein Abbau von Rohstoffen nur in den darin festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung möglich.**
- ³In dem Gebiet innerhalb der Grenze der Ausschlusswirkung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind für den langfristigen Bedarf festgelegt.**
- ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsam Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein**
- LROP 3.2.2 10** ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe Planungsraum übergreifend berücksichtigen.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- LROP 3.2.3 01** ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. ⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

- RROP 3.2.3 01.1** ¹Die für Erholung und Tourismus attraktiven Landschaften sollen erhalten und weiter entwickelt werden. ²Dazu gehört sowohl der Schutz tradierter Kulturlandschaften als auch die Gestaltung der durch neue Nutzungen überformten Landschaften zu ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildern.
- RROP 3.2.3 01.2** Die Gewässer und Waldgebiete sollen auf Grund ihrer Erlebnisvielfalt in einem ökologisch vertretbaren Maße für Erholungszwecke erschlossen werden; dabei soll das Entwicklungspotenzial der Weseraue verstärkt genutzt werden.
²Randbereiche von Gewässern sollen für die Allgemeinheit zugänglich sein, soweit nicht vorrangige Belange des Naturschutzes oder der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. ³Sie sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.
- RROP 3.2.3 01.3** ¹Einige durch Bodenabbau entstandenen Wasserflächen an der Weser sollen verstärkt für eine freizeitbezogene Nachnutzung mit entsprechender Infrastruktur hergerichtet werden. ²Beim Ausbau der Erholungs- und Erlebnisfunktion soll die umwelt- und sozialverträgliche Nutzung der naturnahen Räume gewahrt bleiben.
- RROP 3.2.3 01.4** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.**
²**In diesen Gebieten sind Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung vorrangig zu fördern und umzusetzen.**
³Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.
- RROP 3.2.3 01.5** ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.
²Diese Gebiete, die sich auf Grund ihrer landschaftlichen Vielfalt und naturnahen Eigenart sowie ihrer Wegeerschließung besonders zur Erholungsnutzung eignen, sollen in Abstimmung mit den Belangen von Naturschutz sowie Land- und Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden.
- RROP 3.2.3 01.6** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt.**
²**Diese regional bedeutsamen Gebiete mit einer umfassenden Ausstattung an Erholungsinfrastruktur, guter Erreichbarkeit und hoher Nutzungsintensität sind zu sichern und bedarfs- und standortgerecht weiterzuentwickeln.**
- RROP 3.2.3 01.7** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt festgelegt.**
²**Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.**

- RROP 3.2.3 01.8** **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt.**
²Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.
- RROP 3.2.3 01.9** **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt.**
²Diese überörtlichen Wanderwege (Wandern, Rad- und Wasserwandern) sind zu sichern und weiter zu entwickeln.
³Die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete soll gesichert werden. ⁴Die damit verbundene Infrastruktur soll weiter ausgebaut werden. ⁵Die genauen Streckenführungen können im Sinne optimierter Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden.
- RROP 3.2.3 01.10** **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Fährverbindung in Großenwieden und Grohnde festgelegt.**
²Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- LROP 3.2.4. 01** Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
- RROP 3.2.4. 01** Die Gewässer im Landkreis sollen wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt als zentrale Bestandteile von Natur und Landschaft, des Biotopverbundes, des Klimas sowie der Trinkwasserversorgung erhalten bleiben, naturnah entwickelt und gesichert werden.
- LROP 3.2.4. 02** **¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. ²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.**
- RROP 3.2.4 02** ¹Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Oberflächengewässer sollen so geordnet werden, dass der Wasserhaushalt insgesamt keinen Schaden nimmt.
²Um die Versalzung der Weser zu verringern, sollen sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft und Maßnahmen umgesetzt werden. ³Gewässerrandstreifen sollen in ausreichender Breite ausgewiesen und angelegt werden.
- LROP 3.2.4 03** Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.
- RROP 3.2.4. 03** ¹Für alle Gewässer im Landkreis soll ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial angestrebt werden. ²Es soll soweit

wie möglich ein naturnaher Verlauf der oberirdischen Gewässer erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

³Für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer sollen vorrangig die Strukturen an und in den Gewässern verbessert werden.

LROP 3.2.4. 04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.

²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

RROP 3.2.4 04.1 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Zentrale Kläranlagen festgelegt.

²Abwässer sollen so behandelt und abgeleitet werden, dass sie die Gewässer und die Umwelt möglichst nicht beeinträchtigen.

³Niederschlagswasser soll möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abgeleitet werden. ⁴Soweit möglich, soll eine dezentrale Versickerung angestrebt werden.

RROP 3.2.4 04.2 Für Siedlungsbereiche und Anlagen, die nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, soll eine den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwasserbehandlung durch dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen sichergestellt werden.

RROP 3.2.4 04.3 Zur Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses in den Gewässern soll das Niederschlagswasser - soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht - versickern bzw. verstärkt zurückgehalten werden.

LROP 3.2.4 05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

LROP 3.2.4 0.6 ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.

²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

LROP 3.2.4 07 ¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. ²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. ³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

LROP 3.2.4 08 ¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

LROP 3.2.4 09 ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.

⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

RROP 3.2.4 09 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt.

³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Hauptwasserleitung festgelegt.⁴Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.

LROP 3.2.4 10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

RROP 3.2.4 10 ¹Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sollen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen werden. ²In Bereichen mit hohem Schadenspotenzial sollen technische Hochwasserschutzmaßnahmen angestrebt werden. ³Allgemein sollen in den Überschwemmungsbereichen angepasste Nutzungsweisen etabliert werden, die die natürlichen Wasserrückhalte-, Reinigungs- und weiteren

ökologischen Funktionen fördern und den Einsatz technischer Maßnahmen minimieren.

⁴Bei Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen in den Überschwemmungsbereichen angepasste Nutzungsweisen etabliert werden, die die natürlichen Wasserrückhalte-, Reinigungs- und weiteren ökologischen Funktionen fördern und den Einsatz technischer Maßnahmen minimieren.

⁵Bodenabbauvorhaben in natürlichen Rückstau- und Überschwemmungsbereichen sollen so weit wie möglich auf eine Verbesserung der Hochwasserregulierung abgestellt werden.

⁶Die Beseitigung von Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten der Gewässer sowie der Ausbau bzw. die Begradigung der Fließgewässer selbst soll vermieden werden.

LROP 3.2.4 11 ¹**Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.**

²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

RROP 3.2.4 11 ¹Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Retentionsfunktion sollen niederungstypische Vegetationsstrukturen gesichert und neu angelegt werden. ²Der Struktureichtum soll durch Verzahnung von niederungstypischen Naturökosystemen und standortgerechten Kulturökosystemen erhöht werden.

³Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Retentionsverhältnisse sollen insbesondere in den Einzugsbereichen der hochwassergefährdeten Fließgewässer genutzt werden. ⁴Dem schnellen Abfließen von anfallendem Oberflächenwasser ist durch abflussverzögernde Maßnahmen entgegenzuwirken.

LROP 3.2.4 12 ¹**In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

²**Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.**

³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

RROP 3.2.4 12.1 **In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.**

RROP 3.2.4 12.2 In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz für die Weser und die Emmer festgelegt.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

LROP 4.1.1 01 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

RROP 4.1.1 01.1 Das Verkehrssystem im Landkreis soll auf der Basis des Regionalen Raumordnungsprogramms und des Nahverkehrsplanes eng aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt werden.

RROP 4.1.1 01.2 Die einzelnen regionalen und örtlichen Verkehrssysteme sollen die angestrebte zentralörtliche Raum- und Siedlungsstruktur unterstützen und die Mobilität flächendeckend sichern.

LROP 4.1.1 02 ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

RROP 4.1.1 02 Die Nutzungsmöglichkeiten der Schiene sollen bei der Standortwahl von neuen Gewerbegebieten berücksichtigt werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

LROP 4.1.2 01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.

²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden.

³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

RROP 4.1.2 01 ¹Der Schienenverkehr soll bei der Gestaltung des ÖPNV verstärkt einbezogen werden. ²Dabei soll auf eine optimale Vernetzung hingewirkt werden.

LROP 4.1.2 02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.

²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

- RROP 4.1.2 02.1** ¹Die Anschlussverbindungen an das nationale und internationale Schienennetz in Hannover und Paderborn über die Bahn-Strecke Hannover-Hameln-Paderborn sowie in Löhne und Hildesheim über die Bahnstrecke Löhne-Hameln-Hildesheim sollen gesichert bzw. verbessert werden.
- RROP 4.1.2 02.2** ¹**Alle bestehenden Bahnhöfe und Haltepunkte im Landkreis sind in ihrer Funktion zu sichern.**
- ²**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Bahnstation festgelegt.**
- ³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Bahnstation festgelegt.
- LROP 4.1.2 04** ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken (...) - Paderborn-Hameln-Hannover (...) - Löhne-Hameln-Hildesheim zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.
- ²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
- ⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.
- RROP 4.1.2 04** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung ist die Schienenstrecke Paderborn- Hameln-Hannover als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.**
- ²**Diese ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.**
- ³**In der Zeichnerischen Darstellung ist die Schienenstrecke Löhne-Hameln-Elze als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.**
- ⁴**Diese ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.**
- ⁵**In der Zeichnerischen Darstellung ist der Abschnitt der Schienenstrecke Hameln-Elze als Vorranggebiet Elektrischer Betrieb festgelegt.**
- ⁶In der Zeichnerischen Darstellung ist der Abschnitt der Schienenstrecke Hameln-Löhne als Vorbehaltsgebiet Elektrischer Betrieb festgelegt.
- ⁷**In der Zeichnerischen Darstellung ist die vorhandene Bahnstrecke Emmerthal - Bodenwerder als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt.**
- ⁸**Diese ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.**

⁹In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandene Bahnstrecke Voldagsen - Salzhemmendorf und das Anschlussgleis für das Kernkraftwerk Grohnde als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

¹⁰Diese Bahnstrecken sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

¹¹In der Zeichnerischen Darstellung ist die Bahntrasse von Salzhemmendorf nach Duingen als Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

¹²Diese Trasse soll gesichert und bei Bedarf entwickelt werden.

- LROP 4.1.2 05** **¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**
²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden.
- ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.**
- RROP 4.1.2 05.1** ¹In den Zentralen Siedlungsgebieten der Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sowie auf der Relation Hameln - Aerzen soll der straßengebundene ÖPNV angebotsorientiert ausgerichtet werden.
²Der straßengebundene ÖPNV soll grundsätzlich bedarfsorientiert gestaltet werden; Grundlage für die konkrete Ausgestaltung ist der Nahverkehrsplan.
- RROP 4.1.2 05.2** Für die Verbindungen
- Hameln - Emmern/Kirchohsen – Bad Pyrmont,
 - Hameln - Bad Münder,
 - Hameln - Hess. Oldendorf sowie
 - Hameln - Coppenbrügge – Salzhemmendorf
- wird angestrebt, diese Relationen angebotsorientiert durch den schienengebundenen ÖPNV über die jeweiligen Haltepunkte abzudecken. ²Zur Anbindung dieser Relationen sollen Bahn- und Busfahrpläne möglichst vertaktet abgestimmt werden.
- RROP 4.1.2 05.3** ¹Eine Verlagerung vom Individualverkehr zum ÖPNV soll durch die Bauleitplanung der Gemeinden gezielt unterstützt werde. ²Dabei soll die angestrebte Siedlungsstruktur die Bündelung von Verkehrsbeziehungen ermöglichen.
- LROP 4.1.2 07** ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.
²Die landesweit bedeutsamen Radwegerrouten sollen gesichert und entwickelt werden.
- RROP 4.1.2 07.1** **Für den Landkreis ist ein Radwegekonzept aufzustellen.**

RROP 4.1.2 07.2 ¹Für die Qualität der Rad(fern)wanderwege sollen die Standards der Radverkehrsstrategie Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg gelten. ²Die Einrichtung begleitender Infrastruktur ist anzustreben.

4.1.3 Straßenverkehr

LROP 4.1.3 02 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der **A n l a g e 2** als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

RROP 4.1.3 02 ¹Das im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhandene klassifizierte Straßennetz ist in seiner Qualität und Leistungsfähigkeit zu erhalten. ²Verbesserungen sind dort vorzunehmen, wo verkehrliche Engpässe - insbesondere für den ÖPNV - beseitigt werden können, die Verkehrssicherheit gefährdet ist, die Verkehrsqualität zur Stärkung des Wirtschaftsraumes erhöht und die Lebensqualität in bestehenden Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen nachhaltig gesteigert werden kann.

LROP 4.1.3 03 ¹Die in der **A n l a g e 2** festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.

RROP 4.1.3 03.1 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen bzw. die raumordnerische abgestimmten Straßen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung festgelegt.

RROP 4.1.3 03.2 In der Zeichnerischen Darstellung sind die geplanten Straßen als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler und regionaler Bedeutung festgelegt.

RROP 4.1.3 03.2 In der Zeichnerischen Darstellung ist ein Teilstück einer Westumgehung von Hameln als Vorbehaltsgebiet Tunnel festgelegt.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

LROP 4.1.4. 04 Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln.

RROP 4.1.4. 04.1 ¹In der Zeichnerischen Darstellung ist die Weser als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

²Die Personen- und Ausflugsschifffahrt soll nachhaltig gesichert werden.

- RROP 4.1.4 04.2** Zur Verbesserung der Wasserregulierung im Oberweserbereich soll die Kreis- und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit fortgesetzt werden.
- RROP 4.1.4 04.3** In der Zeichnerischen Darstellung ist der Hamelner Hafen als Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt.
- RROP 4.1.4 04.4** **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Sportboothäfen in Hameln/Tündern und Hess. Oldendorf/Rumbeck als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt. ²Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.**
- RROP 4.1.4 04.5** **¹In der Zeichnerischen Darstellung ist die Hamelner Schleuse als Vorranggebiet Schleuse festgelegt. ²Diese ist in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.**

4.1.5 Luftverkehr

- LROP 4.1.5 03** Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.
- RROP 4.1.5 03** **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind der Sonderlandeplatz Bad Pyrmont /Kleinenberg sowie die Hubschrauber-Sonderlandeplätze in Bad Pyrmont, Hess. Oldendorf und Hameln als Vorranggebiete Verkehrslandeplatz festgelegt.**

4.2 Energie

- LROP 4.2 01** ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.
- ²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.
- ⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.
- ⁵Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**
- RROP 4.2 01.1** ¹Die Energieversorgung im Landkreis soll so ausgestaltet werden, dass die regionalen Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung, der Energieeinsparung sowie der effizienten Energieverwendung ausgeschöpft werden können.
- ²Dazu sollen die vorliegenden Klimaschutzkonzepte des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden als Grundlage dienen.
- RROP 4.2 01.2** ¹Zur Gestaltung der Energiewende sollen zukunftsweisende Konzepte und Technologien erprobt und entwickelt werden. ²Bei kommunalen Planungsprozessen

ist die Entwicklung von energetischen Standards anzustreben, die zur Erreichung einer Klimaneutralität notwendig sind.

- RROP 4.2 01.3** Unvermeidbare Folgen des Klimawandels sollen durch eine möglichst widerstandsfähige Raumstruktur entgegengewirkt werden.
- LROP 4.2 02** Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.
- RROP 4.2 02** Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration sowie die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sollen ausgeschöpft werden.
- LROP 4.2 03** **¹Folgende Standorte sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:**
- Grohnde**
- ²Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreicht. ⁴Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, z.B. Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt. ⁵Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.**
- RROP 4.2 03** **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete Großkraftwerk Grohnde und Kraftwerk Afferde festgelegt.**
- LROP 4.2 04** **¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.**
- ⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.**
- ⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.**
- ⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**
- ⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁶Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn**

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

RROP 4.2 04 **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.**

²Eine effiziente Ausnutzung der jeweiligen Standorte soll in den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angestrebt werden, dabei sind die Möglichkeiten des Repowering einzubeziehen.

LROP 4.2 07 **¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden sollen.**

⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a. diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b. diese Gebiete dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a. gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist in Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für

solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.
¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

²⁰Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen.

²¹Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.

²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

- RROP 4.2 07.1 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen Höchstspannungsleitungen und Umspannwerke ab 110 kV als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt.**
- RROP 4.2 07.2 Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und –gleichstromübertragungsleitungen sollen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen berücksichtigt und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden.
- LROP 4.2 11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
 - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
 - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.
- RROP 4.2 11 **¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen Rohrfernleitungen für Erdgas als Vorranggebiet Rohrfernleitung festgelegt. ²Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln**
- LROP 4.2 12 ¹Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten wird.

- LROP 4.2 13** ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**
³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.
- RROP 4.2 13** ¹Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbaren Energien sollen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Photovoltaikfreiflächen sollen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden.
- 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**
- LROP 4.3 01** ¹**Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.** ²**Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**
- RROP 4.3 01** Altablagerungen und Altstandorte im Landkreis sollen grundsätzlich von Überbauung freigehalten werden, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt, gesichert oder saniert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist.
- LROP 4.3 03** ¹**In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.**
²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,
 - wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
 - wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.
 - ³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.
- RROP 4.3 03** ¹**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Siedlungsabfalldeponie, die Kompostierung sowie die thermische Restabfallbehandlung als Vorranggebiet Abfallentsorgung/Abfallverwertung festgelegt worden.** ²**Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.**

